

Betrachtung effektiver Steuersätze in der eigenen vermögensverwaltenden „Investment GmbH“ im Vergleich zum Privatvermögen über diverse Assetklassen

Effektive Steuersätze in einer vermögensverwaltenden „Investment GmbH“				Effektive Steuersätze im Privatvermögen	
Gewinne aus nachfolgenden Assetklassen	Steuerrechtliche Betrachtungen und Ausführungen	Gesamtbetrachtung effektiver Steuersatz in %		Gesamtbetrachtung effektiver Steuersatz in %	Steuerrechtliche Betrachtungen und Ausführungen
Dividendenzahlungen von Beteiligungen > 10 %	Entsprechend Körperschaftsteuer: § 8b Abs. 1, 4, 5 KStG und Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S. 1, 4, § 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 2a, 7 GewStG sowie Steuerbefreiung für Gewerbesteuer nur, wenn die Beteiligung >15 % beträgt	1,541%	↔	26,375%	Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 %; darauf 5,5 % Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 26,38 %
Dividendenzahlungen von Beteiligungen < 10 % und sonstige Veräußerungen (ausgenommen Aktien)	Entsprechend Körperschaftssteuer: § 8b Abs. 1, 4, 5 KStG und Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S. 1, 4, § 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 2a, 7 GewStG	30,825%	↔	26,375%	Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 %; darauf 5,5 % Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 26,38 %
Veräußerungsgewinne (aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, z.B. Aktien)	Entsprechend Körperschaftssteuer: § 8b Abs. 2, 3 KStG und Gewerbesteuer: § 7 Abs. 1 S. 1, 4 GewStG	1,541%	↔	26,375%	Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 %; darauf 5,5 % Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 26,38 %
Erträge aus Aktienfonds (Aktienquote > 51%)	Nach § 20 Abs. 1 S. 3 InvStG sind vom Gewinn aus Aktienfonds 80 % steuerfrei, dass heißt es sind nur 20 % der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825 % Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15 % GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG	12,165%	↔	18,46%	Nach § 20 Abs. 1 S. 1 InvStG sind 30 % aus dem Gewinn von Aktienfonds steuerfrei, nur 70 % der Erträge sind steuerpflichtig und auf diesen Anteil werden dann 26,38 % Abgeltungssteuer erhoben (eine Kirchensteuerpflicht wurde hierbei nicht berücksichtigt).
Erträge aus Mischfonds (Aktienquote 25-50 %)	Nach § 20 Abs. 2 InvStG sind vom Gewinn aus Mischfonds 40 %steuerfrei, dass heißt es sind nur 60 % der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825 % Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15 % GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG	21,495%	↔	22,419%	Grundlage § 20 Abs. 2 S. 1 InvStG teilweise steuerfrei
Erträge aus Rentenfonds	Entsprechend § 20 InvStG	30,825%	↔	26,375%	Grundlage § 20 InvStG
Gewinne aus inländischen Immobilienfonds	Nach § 20 Abs. 3 InvStG sind 60 % vom Gewinn aus Immobilienfonds steuerfrei, dass heißt es sind nur 40 % der Erträge steuerpflichtig; auf diesen Steuerpflichtigen Anteil werden dann 15,825 % Körperschaftsteuer inkl. Soli und 15 % GewSt (je nach Gemeinde) erhoben. Gewerbesteuer: § 20 Abs. 5 InvStG	16,830%	↔	10,550%	Entsprechend § 20 Abs. 3 S. 1 InvStG teilweise steuerfrei
Immobilien erträge aus vermieteten Immobilien	Klassifizierung einer vermögensverwaltenden GmbH	15,825%	↔	47,475%	Annahme Spitzensteuersatz 45 %; darauf 5,5 % Soli ergibt einen Gesamtsteuersatz von 47,48 %
Termingeschäfte	Entsprechend § 15 Abs. 4 S. 3 EStG sind Gewinnübersteigende Verluste vortragsfähig	30,825%	↔	26,375%	Wichtiger Hinweis: Entsprechend des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG sind Verluste nur bis 20.000 EUR verrechenbar (gültig ab 01. Januar 2021)